

Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 11. Juni 1997 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Rechtsform

- 1) Die Samtgemeinde Rosche betreibt das Freibad als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung des Bades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Bades obliegt der Samtgemeinde Rosche als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Samtgemeinde Rosche eingesetzten Personen nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern als Amtspflicht wahr. Der Schwimmmeister übt für die Samtgemeinde das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere den geordneten Badebetrieb stören, aus dem Bad zu verweisen und den Zutritt zeitweise oder dauernd zu untersagen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 2 – Benutzer

- 1) Die Benutzung des Bades steht jedermann nach Lösung der Eintrittskarte frei.
- 2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen sowie solche Besucher, die sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigtem Zustand befinden. Das gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.
- 3) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlichen Verantwortung zugelassen.
- 4) Wird das Bad bei sportlichen Veranstaltungen oder aus anderen Gründen für den Badebetrieb geschlossen, besteht kein Anspruch auf Einlass bzw. Erstattung von Eintrittsgebühren.

§ 3 – Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Samtgemeinde festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht. Eine halbe Stunde vor Schluss der Öffnungszeiten findet kein Einlass mehr statt. Bei Überfüllung kann der Schwimmmeister vorübergehend den Einlass sperren.

II Badeordnung

§ 4 – Verhalten im Bad

- 1) die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, der Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung der anderen Besucher ist zu unterlassen.
- 2) Nicht gestattet ist insbesondere

- a) der Betrieb von Rundfunk- und Phonogeräten und Musikinstrumenten,
 - b) das Rauchen, Essen und Trinken an den Badebecken und in den Gebäuden,
 - c) das Mitbringen von Tieren
 - d) badende Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - f) vom seitlichem Beckenrand in die Becken zu springen,
 - g) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an den Eingangsleitern und Haltestangen zu turnen,
 - h) Glas, Flaschen oder andere Scharfe Gegenstände wegzuwerfen.
- 3) Schwimmhilfsmittel, Spiel- und Sportgeräte im Schwimmbecken werden ausschließlich vom Bademeister zugelassen.
 - 4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.

§ 5 Gruppen

- 1) Geschlossene Personengruppen (Vereine, Schulklassen, usw.), die das Freibad oder Teile davon allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Rosche. Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen versehen werden.
- 2) Der Leiter bzw. die Aufsichtspersonen der jeweiligen geschlossenen Personengruppe ist für die Durchführung des Badebetriebes dieser Gruppe verantwortlich. Den Anweisungen des Badepersonals ist jedoch Folge zu leisten.

§ 6 – Bade- und Spielbetrieb

- 1) Zum Umkleiden sind die Umkleieräume und Kabinen zu benutzen. Geld und Wertsachen können gegen Gebühr in Schließfächer deponiert werden.
- 2) Zur Körperpflege und –reinigung sind die Duschkabinen zu benutzen. In den Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibungsmittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.
- 3) Bei Bedarf sind die Toiletten rechtzeitig auf zu suchen. Jede Verunreinigung des Freibades, insbesondere des Badewassers, ist untersagt. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 4) Das Schwimmbecken und die Startblöcke dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer steht das Nichtschwimmerbecken und Kleinkindern das Planschbecken zur Verfügung.
- 5) In das Schwimmbecken darf nur von der Stirnseite gesprungen werden. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanweisungen des Badepersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 6) Ball und ähnliche Spiele sind auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet und dürfen nicht zu Belästigungen anderer Badegäste führen. Bei starkem Freibadbesuch kann der Schwimmmeister diese Spiele gänzlich untersagen. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

- 7) Im Freibad ist es unzulässig, Waren anzubieten oder Schriften und Werbegaben zu verteilen. Dies gilt nicht für die hierfür besonders vorgesehenen Einrichtungen.

§ 7 – Schwimmunterricht

Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Rosche erteilt werden. Private Schwimmlehrer werden zur erwerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 8 – Fundsachen

- 1) Gegenstände, die in den öffentlichen Bädern gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse abzugeben.
- 2) Die Fundgegenstände werden nach Ablauf von 14 Tagen dem Fundbüro der Samtgemeinde zugeteilt
- 3) Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 – Ordnungsvorschriften

- 1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 (2) NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 4, 6 und 7 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 (2) NGO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 10 – Haftung der Samtgemeinde

- 1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Benutzung der Turn- und Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Für durch andere Benutzer verursachte Schäden sowie für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge und die Beschädigung oder den Verlust von Zubehör hieran.
- 3) Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Mofas, Fahrräder oder andere Fahrzeuge dürfen in das Freibad nicht mitgenommen werden. Sie sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplatz abzustellen.

§ 11 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Rosche, 11. Juni 1997

Samtgemeinde Rosche
(Siegel)

H. Rätzmann
Samtgemeindebürgermeister